

Antrag

der Fraktion der AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Aufhebung des Fahrverbots in der kleinen Umweltzone Stuttgart (Bereich des Talkessels sowie Stadtbezirke Zuffenhausen, Feuerbach und Bad Cannstatt)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

das zonale Fahrverbot für Diesel-Fahrzeuge unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI in der kleinen Umweltzone Stuttgart sofort aufzuheben.

18.1.2022

Gögel, Klauf, Klos
und Fraktion

Begründung

Ausweislich der Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu Stickstoffdioxid (NO₂) in der o. g. Fahrverbotszone im Jahr 2021 liegen sämtliche Werte aller Messstationen unterhalb des Grenzwerts von 40 µg/m³ im Jahresmittel. Die fallende Tendenz der Messwerte wird sich nicht zuletzt aufgrund der gewöhnlichen Modernisierung der Fahrzeugflotte in der Region Stuttgart weiter fortsetzen, wobei die besonders relevanten Fahrzeuge von Vielfahrern erfahrungsgemäß in kurzen Intervallen erneuert werden. Die Beibehaltung des Fahrverbots erscheint nicht (mehr) verhältnismäßig. Das Fahrverbot in seiner bestehenden Form ist ab dem genannten Zeitpunkt weder erforderlich noch angemessen, um die damit bezweckte Einhaltung des Grenzwerts zu erreichen. Insbesondere ist die Landesregierung in Drucksache 17/1165 die Darlegung und den Nachweis schuldig geblieben, dass dort unter Ziffer 4 angeführte „weitere Maßnahmen“ ohne die Kombination mit dem Fahrverbot zur Einhaltung des Grenzwerts nicht ausreichen. Das Maßnahmenbündel ist somit überschießend, zumal das Fahrverbot gerade einkommensschwächere Bevölkerungsschichten trifft.

Jedenfalls ist eine weiterhin ganzjährige Dauer respektive flächendeckende Geltung des Fahrverbots unverhältnismäßig. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass im Falle der Aufhebung des Fahrverbots bei etwaiger Überschreitung des Grenzwerts ein solches jederzeit und einfach wieder erlassen werden kann. Bei einschneidenden Maßnahmen wie dem gegenständlichen Fahrverbot sind aufgrund von Kontroll- und Anpassungspflichten des Staates statt starrer Handhabung ständige Evaluierungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unumgänglich, worauf sich jüngst in anderer Sache die Landesregierung selbst berufen hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Februar 2022 Nr. VM4-0141.5-14/84/2 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

das zonale Fahrverbot für Diesel-Fahrzeuge unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI in der kleinen Umweltzone Stuttgart sofort aufzuheben.

Die Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V in der kleinen Zone in Stuttgart können derzeit nicht aufgehoben werden. Der Grenzwert für die maximal zulässige Stickstoffdioxid-(NO₂)-Konzentration im Jahresmittel von 40 µg/m³ wurde zwar in Stuttgart im Jahr 2021 erstmals an allen Messstellen eingehalten. Die NO₂-Jahresmittel in der Talstraße mit 38 µg/m³ und in der Pragstraße mit 39 µg/m³ lagen allerdings nur knapp unter dem Grenzwert.

Im Wirkungsgutachten zur 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Landeshauptstadt Stuttgart wird für die zonalen Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 5/V im Jahr 2021 eine Minderungswirkung auf die NO₂-Konzentrationen bis zu 5 µg/m³ prognostiziert.

Eine Aufhebung der zonalen Verkehrsverbote für Diesel-Fahrzeuge unterhalb der Abgasnorm Euro 6/VI führt daher absehbar zu einer erneuten Grenzwertüberschreitung an Straßen wie beispielsweise der Talstraße und kann daher nicht erfolgen werden. Die Messungen in der Talstraße sind repräsentativ für weitere hochbelastete Straßenabschnitte mit angrenzender Wohnbebauung, bei denen keine lokal wirksamen Maßnahmen erfolgen konnten, wie die Installation von Luftfiltersäulen in der Hohenheimer Straße oder Am Neckartor.

Hermann
Minister für Verkehr

¹ https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/Abteilung_5/Referat_54.1/_DocumentLibraries/Luftreinhalteplan/Stuttgart/54_1_s_luft_Ergaenzungsgutachten_Stgt.pdf, Seite 23 und 29, Vergleich der zweiten und der vierten Balkengruppe für die Pragstraße und Talstraße, an der Hohenheimer Straße und am Neckartor ist die Minderung geringer, da dort bereits streckenbezogene Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge Euro 5/V galten.